



## Inhalt:

**EDITORIAL** S 1

**MITTEILUNGEN DES  
KAMMERVORSTANDES** S 2-4

Unseriöse Geschäftspraktiken  
– Neuregelungen von anwaltlichen  
Informationspflichten

Arbeitsgerichtliches Mahnverfahren  
– neue Vordrucke!

Familienrechtler zur Mithilfe aufgerufen

ARB-Schiedsverfahren  
– Schiedsgutachter bitte melden!

Schuldnerberatung im Gefängnis  
– Interessenten bitte melden!

**BERUFSRECHT/  
KAMMERANGELEGENHEITEN** S 5-11

Kammerversammlung  
am 6. Mai 2015 mit Wahlen  
Frist 15.03.2015 !

Wahlen zur Satzungsversammlung  
Frist 15.03.2015 !

Abschaffung des Widerspruchsverfahrens  
bei den Rechtsanwaltskammern

**PERSONALNACHRICHTEN** S 11-12

**AUSBILDUNG** S 12-13

Anmeldung zur Zwischenprüfung

Anmeldung zur Abschlussprüfung

Novellierung der ReNoPat-Ausbildungs-  
verordnung

**STELLENMARKT** S 14-15

**VERANSTALTUNGEN** S 16

**LITERATUR** S 16

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie immer, wenn sich ein Jahr dem Ende zuneigt und man wieder einmal den Eindruck hat, es sei viel zu schnell vergangen, ergibt sich, wenn man den Terminkalender durchschaut doch, dass in den vergangenen 12 Monaten einiges geschehen ist.

Überrascht waren wir sicherlich alle, dass der bisherige Staatsminister für Justiz- und Verbraucherschutz, Jochen Hartloff abgelöst wurde. Damit hatte eigentlich niemand gerechnet und wir bedauern den Weggang deswegen, weil er, ich kann dies nur für unsere Kammer feststellen, immer ein offenes Ohr für die anliegende Anwaltschaft hatte und man auch einen raschen Zugang zum Minister persönlich bekam, wenn dies erforderlich war. Wir bedauern seinen Weggang, danken ihm für seine stete Bereitschaft, mit uns zu kommunizieren und uns zu unterstützen und wünschen ihm alles Gute.

Auf Bundesebene hat sich erfreulicherweise, was die Frage der Syndikusanwälte anbelangt, doch auf der Präsidentenkonferenz vom 02.12.14 einiges getan.

Wurde doch mit großer Mehrheit eine Stellungnahme beschlossen, wonach das sozialversicherungsrechtliche Problem der Syndikusanwälte, ausgelöst durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts, im Sozialversicherungsrecht gelöst werden und nicht über eine hier auch nur irgendwie geartete Aufweichung unseres Berufsrechts, gerade im Hinblick auf das unverzichtbare Merkmal der anwaltlichen Unabhängigkeit von Staat und Auftraggeber.

Nach meiner Auffassung galt es in einem relativ frühen Stadium klarzumachen, dass die deutsche Anwaltschaft dieses Problem nicht über das Berufsrecht lösen will sondern dort, wo es thematisch auch hingehört, nämlich ins Sozialversicherungsrecht.

Deshalb hat die Präsidentenkonferenz nicht nur eine Stellungnahme zum Berufsrecht abgegeben, sondern auch Vorschläge unterbreitet, wie das Sozialversicherungsrecht geändert werden könnte, um den betroffenen Kolleginnen und Kollegen auch in Zukunft zu helfen und sie damit auch in der Anwaltschaft zu halten.

Im kommenden Jahr wird sich im Kammervorstand personell eine Änderung alleine schon dadurch ergeben, dass Frau Kollegin Justizrätin Lipps und der Unterzeichner nicht mehr kandidieren. Näheres finden Sie im Inneren des heutigen KAMMERREPORTS.

So verbleibt mir abschließend, Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr zu wünschen.

Mit den besten kollegialen Grüßen  
Ihr

Justizrat Weis  
Präsident



# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

## **Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2015**

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am 01. Januar 2015 fällig. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt **240,00 €**.

Wir bitten um Überweisung auf das Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz  
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70  
BIC: GENODE61ROA.

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir den Kammerbeitrag 2015 in der 08. Kalenderwoche 2015 einziehen.

## **Sterbegeldumlage**

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Ernst-Günter Rauch, Ludwigshafen  
verstorben am 29. August 2014  
im Alter von 69 Jahren**

**Gerhard Nöther, Landau  
verstorben am 28. November 2014  
im Alter von 67 Jahren**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** bis spätestens 16. Februar 2015 auf unser Sterbegeldkonto bei der VR Bank Südwestpfalz

IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70  
BIC: GENODE61ROA .

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben,

werden wir die Sterbegeldumlage in der 08. Kalenderwoche 2015 einziehen.

## **Datenschutz und Sicherheit in der Kanzlei**

Datenschutz spielt für die anwaltliche Tätigkeit eine immer größer werdende und nicht zu unterschätzende Rolle. Der Deutsche Anwaltverlag stellt auf der Homepage des DAV zum kostenfreien Download die Broschüre „Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei“ zur Verfügung. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen rund um den Datenschutz in der Anwaltskanzlei, zeigt Problemstellungen auf und stellt praxistaugliche Lösungen zur direkten Umsetzung im Kanzleialltag zur Verfügung.

## **Erfolgshonorar spielt keine Rolle**

Eine Untersuchung des Soldan Instituts hat ergeben, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in der Praxis so gut wie keine Rolle spielt. Obwohl seit 2008 unter gewissen Voraussetzungen die Vereinbarung möglich ist, ist der bedeutendste Grund für die geringe Verbreitung die fehlende Nachfrage bei den Rechtsuchenden.

## **Unseriöse Geschäftspraktiken – Neuregelungen von anwaltlichen Informationspflichten**

Am 01.11.2014 ist das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft getreten. Ziel ist es Verbraucher künftig besser vor schwarzen Schafen unter den Inkassodiensten zu schützen. Auch Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, werden hiervon umfasst. Der neu in die Bundesrechtsanwaltsordnung eingefügte § 43 b verlangt unter anderem bei der Geltendmachung von Forderungen die Angabe des Forderungsgrundes

bei Verträgen, eine konkrete Darlegung des Vertragsgegenstandes und die Nennung des Datums des Vertragsschlusses. Der Rechtsanwalt soll daneben auch auf Anfrage über die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses informieren. Das Gesetz gegen unlautere Geschäftspraktiken ist schrittweise in Kraft getreten. Bereits seit 2013 droht Inkassodienstleistern ein Bußgeld von bis zu 5.000,00 €, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen. Dazu gehören z. B. die neuen Gebührenregeln, wonach Inkassofirmen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richten müssen und die dortigen Höchstsätze nicht überschreiten dürfen.

In der Übersicht muss der Anwalt folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. Den Namen oder die Firma seines Auftraggebers;
2. den Forderungsgrund bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses;
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden;
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird;
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund;
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Auf Anfrage hat der Anwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. Eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers;
2. wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden, den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist;
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

## **Arbeitsgerichtliches Mahnverfahren – neue Vordrucke!**

Die zweite Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (2. AGMahnVordrVÄndV) wurde im Bundesgesetzblatt I 2014, S. 1566-1580 verkündet und ist am 03.10.2014 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf das Ausfüllen des Antrags auf Erlass eines arbeitsgerichtlichen Mahn- oder Vollstreckungsbescheids mittels Schreibprogramm. Die bisherigen Vordrucke können zwar bis zum 30.04.2015 verwendet werden. Wird der Mahnantrag jedoch von einem Rechtsanwalt gestellt, so muss dieser ab sofort mittels computergestützten Schreibprogramms ausgefüllt werden.

## **Anwaltliche Tätigkeit ist in der Vergütungsvereinbarung genau zu bezeichnen**

Beck-Fachdienst Vergütungs- und Kostenrecht, FD-RVG 2014, 363471

RVG §§ 3a I 1, II, 4b

Das Textformerfordernis nach § 3a I 1 RVG hat einerseits eine Schutz- und eine Warnfunktion für den Mandanten. Andererseits erleichtert es dem Rechtsanwalt den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nachzuwei-

sen. Diese Funktionen kann die Vergütungsvereinbarung nur dann erfüllen, wenn sie ausreichend bestimmt ist. Bei einer Vergütungsvereinbarung muss eindeutig feststehen, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung bezahlen soll, eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit lässt nicht den Schluss zu, dass die Vergütungsvereinbarung ohne jegliche zeitliche Beschränkung auch für alle zukünftigen Mandate gelten soll. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.08.2014 – 2 U 2/14, BeckRS 2014, 20145

## **Familienrechtler zur Mithilfe aufgerufen**

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) bittet um Unterstützung der Anwaltschaft bzgl. der Evaluation von § 1626 a BGB. Danach ist es auch bei dem am 19.05.2013 neu in Kraft getretenen beschleunigten und vereinfachten Sorgerechtsverfahrens dabei geblieben, dass die unverheiratete Mutter mit der Geburt das alleinige Sorgerecht erhält. Allerdings kann der Vater nunmehr die Mitsorge beantragen und diese auch dann bekommen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt.

Dem VAMV ist es nunmehr daran gelegen ein möglichst umfangreiches Bild der Auswirkungen der Neuregelung auf Alleinerziehende und ihre Kinder zu zeichnen, um daraus einerseits Schlussfolgerungen für die Beratung zu ziehen und andererseits Kriterien für die Evaluation des neuen Gesetzes zu erarbeiten und sie dem Justizministerium zur Verfügung zu stellen. Der VAMV bittet darum, Beschlüsse nach § 1626 a BGB bzw. Erfahrungsberichte bis spätestens 31.12.2014 unter dem Kennwort „Fallsammlung Sorgerecht“ zu übersenden an:

Sigrid Andersen  
Wissenschaftliche Referentin  
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV)  
Kennwort: „Fallsammlung Sorgerecht“  
Hasenheide 70, 10967 Berlin  
Fax: 030-69597877  
andersen@vamv.de

## **ARB-Schiedsverfahren – Schiedsgutachter bitte melden!**

Nach § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 94) kann der Versicherungsnehmer für den Fall, dass die Versicherung den Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussicht versagt, die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen.

Die Rechtsanwaltskammer ist dann verpflichtet, einen Schiedsgutachter zu benennen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

### **I. Regeln für die örtlichen Rechtsanwaltskammern**

1. Der Schiedsgutachter wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.

2. Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens 5 Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist
- in einem anderen Landgerichtsbezirk als der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt zugelassen ist (sofern mehrere Landgerichtsbezirke im Kammerbezirk vorhanden sind)
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt; als Fachgebiete gelten:

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Haftpflichtrecht  
Vertragsrecht  
Arbeitsrecht  
Sozialrecht  
Verwaltungsrecht  
Steuerrecht  
Mietrecht

- nicht dem Vorstand der örtlichen Rechtsanwaltskammer angehört.
- 3. Die örtliche Rechtsanwaltskammer befragt alle ihre Kammermitglieder, ob sie sich in entsprechende Listen eintragen wollen.
- 4. Die Auswahl des jeweiligen Anwalts erfolgt in der Reihenfolge der betreffenden Liste.
- 5. Die Benennung durch die Kammer soll spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages des Rechtsschutzversicherers erfolgen.
- 6. Der von der örtlichen Rechtsanwaltskammer benannte Rechtsanwalt kann von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

## II. Regeln für das Schiedsverfahren

1. Der Schiedsgutachter entscheidet aufgrund der ihm vom Versicherer und ggf. vom Versicherungsnehmer vorgelegten Mitteilungen und zur Verfügung gestellten Unterlagen.
2. Das Verfahren ist schriftlich. Der Schiedsgutachter kann zusätzliche Auskünfte von den Parteien einholen, wenn er dies zur Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten für erforderlich hält.
3. Der Schiedsgutachter soll seine Entscheidung spätestens innerhalb

eines Monats nach Eingang der vom Versicherer vorgelegten Unterlagen abgeben. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist schriftlich zu begründen.

4. Der Schiedsgutachter soll weder den Versicherer noch den Versicherungsnehmer in einem sich anschließenden Deckungsprozess vertreten; dies gilt auch für die Vertretung des Versicherungsnehmers oder seines Gegners in dem Hauptsacheverfahren, für das Rechtsschutz begehrt wird.
5. Der Schiedsgutachter erhält vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO in Höhe von 15/10, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Gegenstandswert ist der für die Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers voraussichtlich notwendige Kostenaufwand in Höhe der eigenen und gegnerischen Anwaltskosten sowie der Gerichtskosten für die jeweilige Instanz, für die Rechtsschutz begehrt wird. Der voraussichtliche Kostenaufwand wird pauschaliert berechnet auf der Grundlage von 6 Rechtsanwaltsgebühren zzgl. 3 Gerichtsgebühren. Zeugen- und Sachverständigenkosten bleiben außer Betracht.

**In den letzten Jahren hatten wir teilweise überhaupt keine Anfragen der Versicherer. Allerdings ist zu beobachten, dass die Anfragen seit ca. 2 Jahren ansteigen. Wir möchten unsere Liste daher gerne aktualisieren und bitten Interessenten, die die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen, sich bei uns zu melden unter Angabe des für sie in Frage stehenden Fachgebiets.  
Vielen Dank für Ihr Interesse!**

## Schuldnerberatung im Gefängnis

Der Vorstand hat nach Besprechung mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden beschlossen, eine Liste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereit sind Schuldnerberatung von Gefängnisinsassen zu betreiben, im Internet zu veröffentlichen und die Justizvollzugsanstalten entsprechend zu informieren. Grund hierfür ist, dass es einerseits einen großen Bedarf an Schuldnerberatung bei den Insassen gibt, andererseits es die JVs ablehnen, spezielle Rechtsanwälte zu empfehlen oder Infomaterial von interessierten Rechtsanwälten auszulegen. Etwas anderes gilt für eine von der Rechtsanwaltskammer geführte Liste. **Sollten Sie daher Interesse haben in die Liste aufgenommen zu werden, so lassen Sie es uns wissen!**

## **Kammerversammlung am 6. Mai 2015 mit Wahlen Frist 15. 03. 2015 !**

Turnusmäßig scheiden im Jahr 2015 die Hälfte der Mitglieder des Kammervorstandes gem. § 68 Abs. 2 BRAO aus. Dies sind folgende Vorstandsmitglieder:

- RAin Forster, Kaiserslautern
- RA Freyler, Zweibrücken
- RA Klöckner, Pirmasens
- RAin Kosian, Ludwigshafen
- RAin JRin Lipps, Kaiserslautern
- RA Roth, Kandel
- RA JR Dr. Seither, Landau
- RA JR Weis, Speyer

Die Kollegen JRin Lipps und JR Weis haben erklärt für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung zu stehen.

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum 15.03.2015 eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand.

**Der Kammervorstand lädt erstmals zur Kammerversammlung nach Ludwigshafen in den Pfalzbau ein. Beginn ist wie immer 17.00 Uhr. Bitte merken Sie sich bereits jetzt den Termin vor. Über ein zahlreiches Erscheinen und angeregte Diskussionen würden wir uns freuen.**

## **Wahlen zur Satzungsversammlung Frist 15.03.2015 !**

Im Jahr 2015 stehen auch wieder Briefwahlen zur Satzungsversammlung an. Die Amtszeit der Satzungsversammlungsmitglieder endet am 30.06.2015. Gem. § 191 b Abs. 1 BRAO bestimmt sich die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Zahl der Kammermitglieder. Es sind zu wählen für je angefangenes 2.000 Mitglied ein Mitglied der Satzungsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 01. Januar des Jahres in dem die Wahl er-

folgt. Zurzeit haben wir ca. 1.460 Mitglieder. Da mit einem sprunghaften Anstieg nicht zu rechnen ist, wird die Rechtsanwaltskammer, wie in der letzten Legislaturperiode nur ein Mitglied in die Satzungsversammlung entsenden können. Mitglied der Satzungsversammlung ist zurzeit:

**RAin Gabriele Becker, Ludwigshafen.**

Der Präsident hat die Wahlzeit auf die Zeit vom 01.04.2015 bis 24.04.2015 (Eingang Geschäftsstelle 15:00 Uhr). Weiter wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung erfolgt durch Briefwahl. Die Wahlunterlagen werden rechtzeitig versandt.
2. Es wird um Wahlvorschläge bis zum 15.03.2015 gem. § 14 Abs. 3 Geschäftsordnung gebeten.
3. Wahlvorschläge müssen von mind. 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO i. V. m. § 4 Geschäftsordnung).
4. Wählbar ist, wer Mitglied der Kammer ist und den Beruf des Rechtsanwalts seit mind. fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Das Mitglied darf nicht von der Wählbarkeit entsprechend § 66 BRAO ausgeschlossen sein. §§ 65 Nr. 1 und 2, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 und 4 BRAO, §§ 75, 76 BRAO geltend entsprechend.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat die Mitglieder des Wahlausschusses wie folgt ernannt:

RA Thomas Besenbruch, Zweibrücken (Vorsitzender)  
RA Markus Freyler, Zweibrücken  
RAin Sabine Wagner, Zweibrücken

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss

BRAK-Satzungsversammlung  
Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken  
Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken

**Für die Wahlvorschläge bitten wir das in der Anlage zum KAMMERREPORT befindliche Muster zu verwenden!**

## **Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei den Rechtsanwaltskammern**

Mit dem 2. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Widerspruchsverfahren bei den beiden Rheinland-Pfälzischen Rechtsanwaltskammern abgeschafft worden. Nach § 18 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ist ein dritter Abschnitt, **§ 18 a Abschluss des Vorverfahrens bei den Rechtsanwaltskammern** eingeführt worden.

Abs. 1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte der Rechtsanwaltskammern bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

Abs. 2) Für die Verpflichtungsklage gilt Abs. 1 entsprechend.

Der bisherige 3. - 6. Abschnitt wird 4. - 7. Abschnitt.

Das Gesetz ist am 22.08.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz verkündet worden und am 23.08.2014 in Kraft getreten.

## **Justizräte ernannt**

Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat am 10. September zwei Mitglieder unserer Kammer zu Justizräten ernannt, weil sie sich in den vergangenen Jahren in herausragender Art und Weise ehrenamtlich um das Wohl der Anwaltschaft verdient gemacht haben.

# BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Die Ernennung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. In diesem Jahr erhielten die Rechtsanwälte Thomas Haberland, Pirmasens, und Dr. Thomas Seither, Landau, den Ehrentitel verliehen.

**1. Rechtsanwalt Thomas Haberland, Buchweilerstr. 18, 66953 Pirmasens**  
Rechtsanwalt Thomas Haberland, geb. am 15.10.1952 in Wedel/Holstein, ist seit dem 06.11.1981 als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.



Er ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Informationstechnologierecht.

Seit vielen Jahren kümmert er sich ehrenamtlich mit großem Elan um die Belange der Anwaltschaft.

Am 23.07.2000 wurde er zum Mitglied des Amtsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ernannt. Vom 01.01.2005 – 31.12.2008 war er stellvertretender Vorsitzender des Amtsgerichts. Am 01.01.2009 wechselte er dann zum Amtsgerichtshof Rheinland-Pfalz. Dort wurde er am 01.08.2012 zum Vorsitzenden des 1. Senats ernannt.

Seit dem 01.11.2006 ist Rechtsanwalt Haberland ununterbrochen Mitglied des Fachausschusses Informationstechnologie. Dieser Ausschuss ist ein gemeinsamer Ausschuss der Rechtsanwaltskammern Zweibrücken und Koblenz und hat zur Aufgabe Fachanwaltsanträge von Kammermitgliedern zu überprüfen und der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein Gutachten zu erstatten.

Darüber hinaus ist Herr Haberland außerdem seit dem 28.03.2007 Vorsitzender des Anwaltsvereins Pirmasens, welchen er auch im Vorfeld jahrelang tatkräftig unterstützt hat. Während seiner Vorsitzendentätigkeit, die er nach wie vor inne hat, wurden unter seiner Federführung mehrere Projekte verfolgt. So ist er dafür verantwortlich, dass in Pirmasens das Pilotprojekt „anwaltliche Beratungsstellen“ verwirklicht wurde. Mitglieder des Anwaltsvereins bieten eine erste Rechtsberatung in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts für hilfebedürftige mittellose Menschen an. Des Weiteren sorgt Herr Haberland auch dafür, dass die Pirmasenser Anwaltschaft in der Region präsent ist, indem er zusammen mit seinen Mitgliedern an Ausbildungsmessen teilnimmt oder auch bei Messen der Pirmasenser Wirtschaft die Beratungsvielfalt der Anwaltschaft aufzeigt.

Rechtsanwalt Haberland genießt sowohl in Anwalts- als auch in Justizkreisen hohes Ansehen.

**2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Seither, Rathausplatz 1, 76829 Landau**

Rechtsanwalt Dr. Thomas Seither, geb. am 14.03.1961 in Landau, ist seit dem 07.01.1993 als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.



Dr. Seither ist seit dem 24.04.2004 Mitglied des Kammervorstandes und seit 12.04.2007 Schriftführer und somit Mitglied des Präsidiums der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Als Präsidiumsmitglied fällt ihm immer wieder die Aufgabe zu

im Bedarfsfall den Präsidenten zu vertreten. Darüber hinaus nimmt er Verordnungen neu zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den Bezirk des Landgerichts Landau vor.

Seit 2005 ist er Existenzgründungsberater und hat im Rahmen dieser Tätigkeit auch bereits an Existenzgründungsmessen im vorderpfälzischen Raum teilgenommen. Ziel der Teilnahme an solchen Messen ist es, dem rechtsuchenden gründungswilligen Publikum die Kompetenzen der Anwaltschaft aufzuzeigen.

Darüber hinaus ist Herr Dr. Seither Vorsitzender der Beschwerdeabteilung III. des Kammervorstandes und Mitglied der Zulassungsabteilung, Zwangsgeldabteilung und Vorprüfungsabteilung.

Seit dem 12.05.2007 ist er darüber hinaus Mitglied der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer. Diese hat die Aufgabe, auf gerichtliche Anfrage Gebührengutachten in Streitigkeiten über anwaltliche Gebühren zu erstatten.

Seit dem 24.10.2012 ist Herr Dr. Seither außerdem zuständiger Berufsrechtsreferent der Rechtsanwaltskammer.

Zudem hat er sich im letzten Jahr außerdem auch bereit erklärt als Ausbildungsberater zu fungieren. Aufgabe des Ausbildungsberaters in unserem Kammerbezirk ist es, bei Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildern vermittelnd tätig zu werden.



## **beA - ATOS erhält Zuschlag**

Ende September 2014 hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Münchner Firma Atos IT Solution and Services GmbH mit der technischen Umsetzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) beauftragt. Mit der Umsetzung des Feinkonzeptes soll Anfang 2015 begonnen werden. Für das späte Frühjahr 2015 sind bereits die ersten Tests geplant.

## **Kammern mehrheitlich für Möglichkeit der Briefwahl**

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer diesjährigen Hauptversammlung in Köln beschlossen, beim Gesetzgeber eine Änderung der Bundesrechtsordnung dahingehend anzuregen, künftig die Rechtsanwaltskammern entscheiden zu lassen, ob sie im jeweiligen Kammerbezirk die Vorstandswahlen auch per Briefwahl durchführen wollen. Bisher ist nur eine Präsenzwahl zulässig.

Bekanntlich hat sich Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit Jahren vehement gegen die Einführung einer Briefwahl gewehrt. Grund hierfür ist, dass der Kammervorstand eine weitere Entwertung der Kammerversammlung erwartet. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

## **Treffen mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden**

**Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden mit dem Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 12.11.2014, Beginn: 15:00 Uhr im Hotel-Restaurant Bremerhof, Kaiserslautern**

### **Bericht:**

### **Begrüßung durch den Präsidenten JR Weis**

Der Präsident begrüßte zunächst den

neuen Vorsitzenden des rheinland-pfälzischen Anwaltsverbandes, Herrn RA Hans-Jürgen Merk aus Bad Kreuznach. Er hat in diesem Jahr die Nachfolge von Herrn JR Reinhard Matissek angetreten. Des Weiteren begrüßte er den neuen Vorsitzenden des Anwaltsvereins Neustadt/Weinstr., Herrn Kollegen Schliecker. In seiner Begrüßung hob er besonders das gute Verhältnis zwischen den Anwaltsvereinen und dem Kammervorstand hervor. Bislang habe es hier keinerlei Unstimmigkeiten gegeben und er wünsche sich, dass dies auch so bleibe.

### **Anwaltliche Beratungsstellen**

Die zuständigen Anwaltsvereinsvorsitzenden konnten hierzu wie folgt berichten:

- Anwaltsverein Pirmasens, JR Thomas Haberland

In Pirmasens gibt es seit September 2010 die anwaltlichen Beratungsstellen. Die Beratung erfolgt jeweils mittwochs im Gebäude des Amtsgerichts Pirmasens von 14:00 - 16:00 Uhr.

Durchschnittlich suchten zwei - drei Ratsuchende die Beratungsstelle auf. Davon sind 90 % Bedürftige. Es handele sich um eine erste cursorische Beratung die selbstverständlich nicht in die Tiefe gehen könne. Die Beratung werde von den Mitgliedern des Anwaltsvereins reihum vorgenommen. Die Bezahlung gehe an den Verein, der dann davon kostenlose Fortbildungsseminare und ähnliches organisiert. Positiv sei hervorzuheben, dass die Beratungsstelle zwischenzeitlich über einen Computer mit Beck-Online-Zugang verfüge.

- RA Zunker berichtete für den Anwaltsverein Ludwigshafen, dass dort die Beratung im Haus des Jugendrechts stattfindet. Und zwar ebenfalls mittwochs von 14:00 - 16:00 Uhr. Durchschnittlich vier Personen kämen

zu den Terminen. Die Ratsuchenden seien naturgemäß eher Jugendliche. Oft seien kleine strafrechtliche Beratungen und eben alles was sich um die Probleme von Jugendlichen drehe Gegenstand der Beratungen. Die Presse habe bereits mehrfach berichtet. Vier - fünf Kollegen teilten sich die Aufgaben. Die Bezahlung gehe an die Kollegen.

- Für Kaiserslautern berichtete RA Hammel, dass dort aufgrund des besonderen Engagements einzelner Kollegen zwei Beratungstage und zwar montags und mittwochs angeboten werden könnten. Die Beratungen finden ebenfalls im Haus des Jugendrechts statt. Dementsprechend seien auch hier Ratsuchenden überwiegend Jugendliche. Themen seien neben dem strafrechtlichen Bereich und der Frage bzgl. Sozialleistungen auch sowas wie „allgemeine Lebenshilfe“.

- In Landau soll Ende des Monats November eine weitere neue Beratungsstelle eingerichtet werden. Die Anwaltsvereinsvorsitzenden von Frankenthal, RA JR Sohn und Speyer, RA Schultz berichteten, dass ihr Anwaltsverein die Einrichtung einer Beratungsstelle abgelehnt hätte mit der Begründung die Ratsuchenden könnten sich einen Berechtigungsschein holen und gleich zu einem Anwalt ihrer Wahl gehen.

- RA Merk teilte für den Bereich Bad Kreuznach mit, dass auch dort eine anwaltliche Beratungsstelle eingerichtet sei. Man dürfe allerdings die Gefahr nicht aus dem Auge verlieren, dass unter Umständen Aufgaben des Staates auf die Anwaltschaft abgewälzt werden könnten. So sei die Rechtsantragsstelle in Bad Kreuznach lediglich drei Stunden in der Woche besetzt.

## Vorschläge für Kammermedaille

Bei der Gelegenheit bat der Präsident darum Vorschläge für die Verleihung der Verdienstmedaille dem Kammervorstand mitzuteilen. Er denke da evtl. an Kollegen die sich in den Anwaltsvereinen oder auch im Versorgungswerk verdient gemacht haben. Es könnten auch Persönlichkeiten die sich beispielsweise im Prüfungswesen verdient gemacht haben, geehrt werden.

## Hilfsfond der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Der Präsident wies darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer über einen sogenannten Hilfsfond verfüge. Dort hätten sich zwischenzeitlich ca. 32.000,00 € angesammelt. Gedacht sei dieser Hilfsfond für bedürftige Rechtsanwälte, ehemalige Rechtsanwälte und deren Angehörige. Er bitte doch darum, der Kammer Problemfälle zu melden.

## Entschuldung von Strafgefangenen

Es wurde die Problematik diskutiert, dass in den Gefängnissen des Landes viele Strafgefangene einsitzen, die auch finanzielle Probleme haben und daher ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchführen müssten. Bislang würden diese Verfahren durch einen Verein durchgeführt. Es stelle sich aber die Frage, ob dies nicht auch über die Anwaltschaft geleistet werden könne. Zu denken wäre an eine Liste ähnlich der Pflichtverteidigerliste, welche über die Rechtsanwaltskammer gepflegt und im Internet eingestellt werden könnte. Die Anwesenden nahmen diese Idee zustimmend zur Kenntnis und befürworteten eine entsprechende Liste uneingeschränkt.

## Gedenktafel um deportierte Rechtsanwälte

Seitens des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken wurde die Idee

angesprochen, zwei Gedenktafeln im Gebäude des Oberlandesgerichts Zweibrücken anzubringen. Eine Gedenktafel mit den Namen „deportierter jüdischer Rechtsanwälte“ und eine Gedenktafel mit dem Namen „deportierter jüdischer Richter und Staatsanwälte“. Die Anwesenden nahmen diese Information zustimmend zur Kenntnis.

## Verschiedenes

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wurde sowohl die Kooperation mit dem Ministerium hinsichtlich der Fortbildungen als auch die ab 01.01.2015 geltende Regelung, wonach statt 10 nunmehr 15 Fortbildungsstunden nachgewiesen werden müssen. Problematisiert wurde insbesondere die Frage, welche Kriterien an die Möglichkeit, fünf Fortbildungsstunden als Fortbildung mit Lernfortschrittskontrolle nachzuweisen, anzusetzen seien. Allgemein gewünscht wurde, dass hier Handlungsanweisungen oder Richtlinien mitgeteilt würden, um die Kollegen nicht im Regen stehen zu lassen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, bedankte sich der Präsident bei den Anwesenden für die konstruktiven Redebeiträge und wünschte einen guten Heimweg.

## Wiederaufleben des Fachanwaltstitels bei Wiedenzulassung?

Der Bundesgerichtshof hat bekanntlich in seinem Urteil vom 02.07.2012 (AnwZ (Brfg) 57/11) entschieden, dass mit Widerruf der Zulassung der Fachanwaltstitel auch unwiederbringlich verloren ist. Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 22.10.2014 die Entscheidung wegen Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG aufgehoben (Beschluss BVerfG vom 22.10.2014, AZ: 1 BvR 1815/12). Das Bundesverfassungsgericht begründet

seine Entscheidung damit, dass weder der Gesetz- noch der Satzungsgeber andauernde praktische Erfahrungen zum Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung als erforderlich angesehen haben. Demnach könne der Nachweis praktischer Erfahrungen auch nicht bei Wiedererteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung gefordert werden. Der Gesetzgeber fordere lediglich, hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse eine Fortbildungsverpflichtung nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO, § 15 FAO. Dieser Obliegenheit habe die Beschwerdeführerin bereits im Ausgangsverfahren mitgeteilt nachkommen zu wollen.

## Gebührenreferentenkonferenz – Kurzbericht

Am 20.09.2014 fand in Braunschweig die 69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Generalthemen der 69. Tagung waren eine mögliche Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung sowie die Praxis der Pauschgebühr.

### 1. Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Gebührenreferenten diskutierten als erstes Generalthema, ob bzw. wie eine Koppelung der Rechtsanwaltsvergütung an einen Index möglich sei, so dass die Rechtsanwaltsvergütung jährlich moderat angepasst werden könnte.

Die Gebührenreferenten fassten hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

*Nach einer Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement befürwortet ein großer Anteil der Anwaltschaft die Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren (so z. B. Kilian in AnwBl. 2013, 882 ff.; Erwiderung Otto in AnwBl. 2014, 318 ff.). Die Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwalts-*



*kammern hat in ihrer Sitzung am 20.09.2014 die Argumente für und gegen eine automatische Anpassung der Vergütung eingehend diskutiert und sich einstimmig gegen eine Indexierung ausgesprochen. Die automatische Anpassung der Gebühren durch ihre Anbindung an die Veränderung von Indizes löst nicht das Problem der angemessenen Vergütung der Leistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die sich verändernden Anforderungen an die berufliche Leistung der Anwaltschaft, das Wegbrechen von Aufgabenbereichen, der deutliche Rückgang der gerichtlich eingetragenen Rechtsstreitigkeiten, die Tendenz außergerichtlicher Konfliktregulierungen und die Kostensteigerungen in den Anwaltskanzleien werden durch eine Indexierung nicht angemessen abgebildet und berücksichtigt.*

*Nur eine regelmäßige strukturelle und lineare Anpassung des RVG an diese veränderten Vorgaben durch den Gesetzgeber gewährleistet auf Dauer ein angemessenes Gebührenaufkommen der Rechtsanwaltschaft. Diese zu formulieren und in die Diskussion mit dem Gesetzgeber einzubringen, bleibt Aufgabe der BRAK und des DAV.*

## **2. Praxis der Pauschgebühr**

Die Gebührenreferenten kamen überein, dass das Verfahren zur Festsetzung der Pauschgebühr kompliziert und die Ergebnisse oft wenig befriedigend seien. Gleichwohl werde aber für Verfahren, in denen die gesetzlichen Gebühren nicht auskömmlich seien, mit der Pauschgebühr ein Ausgleich gewährt. Die Gebührenreferententagung stellte daher die Überlegung an, ob das Instrument der Pauschgebühr auf andere Bereiche, wie zum Beispiel das sozialrechtliche Opferentschädigungsverfahren, übertragbar sei und fasste hierzu folgenden Beschluss:

*Die Tagung der Gebührenreferenten unterstützt den Vorschlag, die Pauschgebühr insbesondere auf Opferentschädigungsverfahren auszuweiten, nachhaltig. Es soll darüber hinaus eine dem § 14 Abs. 2 RVG ähnliche Regelung geschaffen werden, damit der Sachverstand der Rechtsanwaltskammern bei der Bemessung der Pauschgebühr eingeholt wird. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer wird gebeten, sich weitere Gedanken über die Gestaltung der Gesetzgebungsvorschläge zu machen.*

## **3. Zusätzliche Gebühr für die Streitverkündung**

Die Gebührenreferenten sprachen sich einstimmig dafür aus, dass der zusätzliche Zeitaufwand sowie das besondere Haftungsrisiko in Fällen der Streitverkündung für den Rechtsanwalt gebührenrechtlich Berücksichtigung finden sollten. Der Ausschuss RVG der BRAK wurde gebeten, ggf. gemeinsam mit dem BMJV eine Regelung zu diskutieren, die auch eine Änderung der Nr. 1010 VV RVG bedeuten könne.

## **4. Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG**

Bereits im Rahmen der 68. Tagung der Gebührenreferenten wurde beschlossen, die Erfahrungen mit der neuen Nr. 1010 VV RVG über die Kammermitteilungen sowie den BRAK-Newsletter abzufragen. Insgesamt sind hier einige Rückmeldungen eingegangen, die bestätigten, dass Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG bisher kaum gemacht wurden. Es soll im nächsten Jahr erneut durch die Rechtsanwaltskammern in ihren Kammerbezirken abgefragt werden, in welchen Fällen und wie häufig die Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwands die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Gegenüber dem

Gesetzgeber solle versucht werden, zwei anstatt drei gerichtliche Beweiserhebungstermine für die Nr. 1010 VV RVG ausreichen zu lassen.

## **5. Kriterien für die übliche Gebühr für die Beratung nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG**

Wenn im Rahmen von § 34 RVG keine Vergütungsvereinbarung getroffen werde, stelle sich die Berechnung der üblichen Vergütung i. S. d. BGB oft als problematisch dar, so die Erfahrung der Gebührenreferenten. Zur üblichen Gebühr für die Beratung seien bisher nur wenige Gerichtsentscheidungen bekannt geworden, die inhaltlich auch sehr voneinander abwichen. Die Rechtsanwaltskammern seien zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, hierzu ein Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG abzugeben, sie könnten aber oft bei der Frage zur ortsüblichen Vergütung weiterhelfen und einen Betragsrahmen zur Orientierung angeben. Erfahrungen mit der Bestimmung der Ortsüblichkeit im Rahmen von § 34 RVG i. V. m. § 612 Abs. 2 BGB richten Sie bitte an die Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de). Die Zusammenstellung soll ggf. für einen Aufsatz genutzt werden.

## **6. Rechtsprechungsänderung bei Vergütungsvereinbarungen**

Die Gebührenreferenten diskutierten auch, ob das Urteil des BGH vom 05.06.2014 (Az. IX ZR 137/12) überhaupt zu Auswirkungen in der Praxis führe und kamen zu dem Schluss, dass dem nicht so sei. Die Vergütungsvereinbarung selbst sei zwar nicht mehr nichtig, aber das Ergebnis bleibe identisch. Neu sei aber, dass der BGH deutlich sage, dass das anwaltliche Berufsrecht im Verhältnis zum Mandanten außer Betracht bleibe und sich der Rechtsanwalt grundsätzlich an dem Vereinbarten festhalten lassen muss, wenn er unter die gesetzliche Vergütung gehe.

# BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

## 7. 70. Tagung der Gebührenreferenten

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten wird voraussichtlich am 21.03.2015 in Leipzig stattfinden. Als Generalthemen sind die Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren vorgesehen. Hierneben soll eine mögliche Ausweitung der Pauschgebühr weiter diskutiert und die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“ überarbeitet werden.

## „Gebühr nach den Vorschriften bürgerlichen Rechts“ gem. § 34 Abs.1 Satz 2 RVG

Zu dieser Thematik gibt es bislang nur wenige Entscheidungen. Eine kurze Zusammenstellung finden Sie nachstehend.

- **0,75 Gebühr** nach dem Gegenstandswert (AG Emmerich AGS 2008, 484 = AnwBl. 2008, 74).

- **0,75 Gebühr** nach einem Gegenstandswert von 331 Euro entsprechend Nr. 2100 VV RVG (AG Stuttgart RVGReport 2014, 304 (Hansens)).

- **250 Euro** nebst Auslagen für die etwa halbstündige Beratung eines Nicht-Verbrauchers (AG Brühl RVGReport 209, 460 (Hansens) = AGS 2008, 589 = AnwBl. 2008, 887).

- **190 Euro** zzgl. Umsatzsteuer für die Erstberatung über die Möglichkeiten einer Klage auf Zulassung zum Studium der Zahnmedizin (AG Steinfurt AnwBl. 2014, 364 = RVGReport 2014, 307 (Hansens)).

- **1,3 Gebühr** nach dem Gegenstandswert, der hier nach Auffassung des Mandanten 14,95 Euro und nach dem Vortrag des RA 85 Euro betragen hat, in Höhe von 46,41 Euro einschl. Postentgeltpauschale und Umsatzsteuer (AG Dannenberg AGS 2013, 510 mit Anm. Schons).

- **75 Euro** für eine 30-minütige Beratung auf der Grundlage eines ortsüblichen Stundensatzes von 150 Euro (AG Fulda Info M 2011, 249 mit Anm. Hartmann).

- **476 Euro** für die Beratung betreffend die Durchsetzung einer Forderung auf der Basis eines örtlichen Stundensatzes von 190 Euro (AG Bielefeld AGS 2010, 160). In jenem Fall hatte die RAKammer Freiburg die berechneten 476 Euro als ortsüblich bezeichnet.

## Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Novembersitzung zweitägig getagt und ausführlich neue Änderungen der Berufsordnung diskutiert.

Endlich soll nunmehr mit einem neuen § 2 BORA das „Non-legal Outsourcing“ von Kanzleien berufsrechtlich geregelt werden. Es wurde beschlossen, dem Ministerium folgenden Gesetzesvorschlag vorzulegen:

### § 2 Verschwiegenheit

1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

2. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§43 a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

3. Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

- a) mit Einwilligung erfolgt oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruch-

nahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

4. Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

5. Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder

b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gem. Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

6. Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

7. Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Satzungsversammlung hat außerdem beschlossen, im neuen § 11 Abs. 1 BORA eine **Berufspflicht zur Mandats-**

# BERUFSRECHT / KAMMERAN- GELEGENHEITEN

**arbeit** zu schaffen. In Zukunft soll ein Rechtsanwalt verpflichtet sein, ein Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten. Bisher war dies nicht der Fall. Es handelte sich um eine rein zivilrechtliche Verpflichtung aus der evtl. Schadensersatzansprüche des Anwalts resultierten, die aber keine Berufsrechtsverpflichtung darstellten. Dies führte in der Vergangenheit verständlicher Weise bei den Mandanten zu großem Unverständnis.

Auch **§ 6 Satz 1 BORA** wurde neu gefasst. Künftig sollen Erfolgs- und Umsatzzahlen nur noch unzulässig sein, wenn sie irreführend sind.

Hinsichtlich der Fachanwaltsordnung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

## 1. **§ 2 Abs.3 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

## 2. **§ 5 lit.m) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

## 3. **§ 14h Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

2. Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster.

## Herausgabe der Handakten ist Berufspflicht!

Mit Urteil vom 03.11.2014 hat der BGH nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass es eine Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten gibt (AnwZ (Brfg) 72/13). Zwar ergebe sich diese nicht direkt aus § 50 BRAO. Allerdings sei sie aus der Generalklausel des § 43 BRAO in Verbindung mit §§ 675, 667 BGB und inzidenter auch der Vorschrift des § 50 BRAO zu entnehmen.

# PERSONALNACHRICHTEN

## FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen: Fachanwalt für Arbeitsrecht RA Michael Heintz

**Fachanwalt für Erbrecht**  
RAin Melissa Rodheudt

**Fachanwalt für Familienrecht**  
RAin Dr. Ursula Pohl

**Fachanwalt für Medizinrecht**  
RAin Anja Clemenz

**Fachanwalt für Sozialrecht**  
RAin Sonja Grass

**Fachanwalt für Steuerrecht**  
RA Dr. Christian Strubel

**Fachanwalt für Strafrecht**  
RA Max Kampschulte  
RA Domenikus Zettl

## ZULASSUNGEN

**Elisabeth Betsch**  
Am Festplatz 4  
76767 Habenbach

**Wolfgang Grötsch**  
Landauer Straße 46  
76855 Annweiler

**Sophie Katrin Maria Härtel**  
Eugen-Jäger-Straße 60  
67346 Speyer

**Simone Kerber-Wilke**  
Im Oberkämmerer 45  
67346 Speyer

**Claudia-Ariane Mala**  
Maximilianstraße 24  
67433 Neustadt

**Dr. Christian Classen**  
Classen und Kollegen  
Woogstraße 4  
67659 Kaiserslautern

## Peter Simon

Jacob, Müller-Göttel, Wieschemann  
Am Altenhof 8  
67655 Kaiserslautern

## Mirko Hardy Bohnert

Kanzlei Wittmer  
Ostring 29  
76829 Landau

## Holger Beck

Roth, Klein, Gilcher und Partner  
Xylanderstraße 8  
76829 Landau

## ZULASSUNG nach § 206 BRAO

## Advokat Anna Kravets

Bahnhofstraße 60  
67105 Schifferstadt

## KANZLEISITZVERLEGUNGEN

## Heike Herzog

Speyerer Straße 24  
67365 Schwegenheim

## Anja Maurer

Karolina-Burger-Straße 13  
67065 Ludwigshafen

## Prof. Dr. Andreas Maurer, LL.M.

Karolina-Burger-Straße 13  
67065 Ludwigshafen

## Philipp Rosenberg, LL.M.

Rubensstraße 36  
67061 Ludwigshafen

## Simone Enterlein

Allmang, Erbacher und Kollegen  
Eisenbahnstraße 73  
67655 Kaiserslautern

## Dr. Jürgen Nosky

Bahnhofstraße 2-6  
66953 Pirmasens

## Thomas Ziegler

Aspenweg 17  
67433 Neustadt

# PERSONALNACHRICHTEN

## NEUGRÜNDUNG GmbH

**Morgenstern RA-Gesellschaft mbH**  
Maximilianstraße 49  
67346 Speyer

## LÖSCHUNGEN

**Mike Wagner**  
MH Rechtsanwälte  
Maximilianstraße 49  
67346 Speyer

**William Patrick Dockry**  
**Attorney at Law**  
Ziegelhütte 2  
66877 Ramstein-Miesenbach

**Carsten Ecker**  
Felsenstraße 1  
66914 Waldmohr

**Monika Ullrich**  
JR Dr. Stuckensen und Kollegen  
Ackerstraße 7  
67227 Frankenthal

**Anke Buchwald**  
ehemals Kanzlei Kaiser  
Hindenburgstraße 31  
76829 Landau

**Jürgen Kroll**  
Walter, Baldauf, Theobald  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
Eisenbahnstr. 4-6  
67227 Frankenthal

**Stefan Rau**  
Emil-Nolde-Straße 8  
67061 Ludwigshafen

**Birte Gisela Schmalfeldt**  
Schillerstraße 37  
66482 Zweibrücken

**Nicole Catherine Schwaiger**  
Erlenweg 9  
67480 Edenkoben

**Rolf Lechner**  
Gasstraße 12  
67655 Kaiserslautern

**Rüdiger Gerald Strubel**  
Johannesstraße 1  
67105 Schifferstadt

**Pascal Collet**  
Limburger Straße 48  
67098 Bad Dürkheim

**Poser Rainer**  
Wormser Landstraße 96  
67346 Speyer

**Schröder Marion**  
In den Weingärten 6  
67157 Wachenheim

**Robbauer Annegret**  
Gehrlein & Kollegen  
Schillerstraße 23  
67454 Haßloch

**Ernst-Günter Rauch**  
Ligustergang 1 a  
67067 Ludwigshafen

**Sibel Cihan**  
Dörrhorststraße 37  
67059 Ludwigshafen

**Andre Barth**  
Steinstraße 35  
67657 Kaiserslautern

**Simone Möschwitzer**  
Burgstraße 80  
67015 Schifferstadt

## ADRESSÄNDERUNGEN

**Peter Laux**  
Xylanderstraße 8  
76829 Landau

**Dr. Theobald & Kollegen**  
Steinstraße 49  
67655 Kaiserslautern

**Dr. Caroline Hevert**  
Maximilianstraße 92  
67346 Speyer

**Aline El Ayari**  
28, rue Louis XIV  
L-1948 Luxembourg

**Julia Zatschler**  
WK Rechtsanwältin  
Dammstraße 18  
67059 Ludwigshafen

**Patrick Rietz**  
Kaiserstraße 50  
66849 Landstuhl

**Frank Lagies**  
Ecke Eisenbahnstraße 59/  
Augustastraße 2  
67655 Kaiserslautern

**Franz Josef Woll**  
Am Vollmer 12  
67489 Kirrweiler

**Peter Bastian**  
Bergschmiede 12  
67817 Imsbach

**Regina Neu**  
Mundenheimer Straße 169  
67061 Ludwigshafen

**Jeff Martin**  
Pariser Straße 14  
67655 Kaiserslautern

**Barbara Rothmann**  
**Küttner – Rechtsanwälte**  
Schillerstr. 37  
66482 Zweibrücken

**Marco Weimer**  
Am Petersberg 46  
67714 Wald Fischbach-Burgalben

**Anja Meier**  
Holzweg 32  
67098 Bad Dürkheim

## Anmeldung zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet am **4. März 2015, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **2. Februar 2015** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

## Anmeldung zur Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung Sommer 2015 findet am

**Dienstag, den 19. Mai 2015,  
vorm. 08:00 Uhr**

**Fachbezogene Informations-  
verarbeitung**

**Mittwoch, den 20. Mai 2015,  
vorm. 08:00 Uhr**

**Rechnungswesen und  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

**Donnerstag, den 21. Mai 2015,  
vorm. 08:00 Uhr**

**Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde  
und Zivilprozessrecht**

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **2. Februar 2015** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

## Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich

nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

## Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 9 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wessen Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist.

Wessen Ausbildungsvertragsende also über den Stichtag, **31. Oktober 2015** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

## Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **2. Februar 2015** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 9 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

## Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule

die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

## Auszubildende mit gutem Abschluss geehrt

Der Landesverband der freien Berufe Rheinland-Pfalz, dem auch die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken angehört, hat bei einer Feier im rheinland-pfälzischen Landtag in Mainz ehemalige Auszubildende geehrt, die ihre Ausbildung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben. Unter den Geehrten waren auch fünf Rechtsanwaltsfachangestellte unseres Kammerbezirks, die der Einladung gefolgt sind. Mit der Note „sehr gut“ haben abgeschlossen:

1. Frau Jasmin Bowie  
Ausbildungskanzlei Boltz,  
Scheller & Kollegen, Speyer
2. Frau Elena Klemm  
Ausbildungskanzlei Zinzow,  
Pirmasens
3. Frau Franziska Hanselmann  
Ausbildungskanzlei Dr. Bäcker  
und Forster, Kaiserslautern

4. Frau Anna Moor  
Ausbildungskanzlei Luppert  
Rechtsanwälte, Kandel
5. Frau Denise Hauff  
Ausbildungskanzlei JR Dr. Seither  
- RechtsanwaltsKanzlei, Landau

## Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Mitte September 2014 wurde die novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und des Ausbildungsrahmenplans im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Neuregelung wird zum 01.08.2015 in Kraft treten. Berufsausbildungsverhältnisse, die bei in Kraft treten der novellierten Verordnung bereits bestehen, können nach der neuen Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde. Zukünftig soll im Rahmen der betrieblichen Ausbildung mehr Wert auf die Mandanten und Beteiligtenbetreuung gelegt werden. Außerdem sollen die Fachangestellten die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr sowie Grundzüge des Wirtschaftsrechts näher gebracht und dem zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr unter anderem durch die Vermittlung von englischen Sprachkenntnissen Rechnung getragen werden. Im Schulunterricht soll nicht mehr in bestimmten Fächern sondern in „Lehrnfeldern“ unterrichtet werden. Zurzeit ist die Bundesrechtsanwaltskammer durch ihren zuständigen Ausschuss Berufsausbildung dabei, eine Musterprüfungsordnung zu erarbeiten.

1. Hälftiger Büroanteil an einer bestens eingeführten Anwaltskanzlei im Pfälzer Bereich (Sitz eines Landgerichts) mit starker zivilrechtlicher Ausrichtung zu verkaufen. Der/die Übernehmer/Übernehmerin sollte bereit sein, unverzüglich die Zusatzqualifikation Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht zu erwerben, da der absolute Schwerpunkt des Übergebers auf diesem Gebiet liegt. Die Übergabe sollte zum 31.12.2015 erfolgen. Der/die Übernehmer/in hat mittelfristig die realistische Möglichkeit, in dem vom Übergeber betreuten wohnungspolitischen Verband eine herausragende Stellung zu begleiten, die mit einer attraktiven Aufwandsentschädigung verbunden ist. Da der 2. Kollege über den Übergabezeitpunkt hinaus im Büro aktiv bleibt, kann der Übergeber sich unverzüglich aus dem Büro zurückziehen, da der 2. Kollege mit Rat und Tat dem Übernehmer zur Seite steht. Wenn gewünscht wird natürlich schon vorher eine Einarbeitungszeit und Bekanntmachung mit den Mandanten geleistet, so dass ein nahtloser Übergang bei Bestand der Mandantschaft gewährleistet ist. Bitte um Kontaktaufnahme über die Kammer.

**2. Top Gelegenheit für Berufsanfänger!** Alteingesessene Kanzlei in Ludwigshafen mit guten Umsätzen inkl. laufenden Mandaten und Inventar sehr günstig abzugeben. Schwerpunkt der Kanzlei ist die Bearbeitung von zivilrechtlichen Mandaten, sowie Fälle aus dem Familien- und Arbeitsrecht. Eine mehrmonatige Einarbeitung ist möglich. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an: [kanzleierwerb@gmail.com](mailto:kanzleierwerb@gmail.com)

## 3. Rechtsanwältin / Rechtsanwalt in Teilzeit

Wir sind eine vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Schifferstadt und suchen zum nächstmög-

lichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Unterstützung unseres jungen Teams in Teilzeit. Erbitten Kontaktaufnahme mit den üblichen Unterlagen an [kontakt@blum-lang.de](mailto:kontakt@blum-lang.de) oder Kanzlei Blum und Lang, Bahnhofstr. 4-6, 67105 Schifferstadt.

4. 38-jähriger Rechtsanwalt mit freien Ressourcen und abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Verkehrsrecht sucht neue Herausforderung, vorzugsweise im Angestelltenverhältnis im Raum Kaiserslautern, Zweibrücken, Landau, Pirmasens. Zu meinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen neben dem Verkehrsrecht das Arbeits- und Sozialrecht, allg. Zivilrecht, Miet- und WEG Recht sowie das Strafrecht und das Versicherungsrecht. Kurzfristige Einarbeitung in weitere Rechtsgebiete ist möglich und erwünscht. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter [anwalt34@gmx.de](mailto:anwalt34@gmx.de) oder nehmen Kontakt über die Rechtsanwaltskammer auf.

## 5. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte in Vollzeit

(Schwerpunkte Arbeitsrecht/Vertragsrecht/ Verkehrsrecht)

Wir suchen zum nächstmöglichen Eintrittstermin erfahrene Rechtsanwältinnen/innen mit Kenntnissen im Arbeits-, Vertrags- und Verkehrsrecht.

### Ihre Aufgaben:

- Eigenverantwortliche, Fall abschließende Bearbeitung von Mandaten
- Telefonische Rechtsberatung

### Ihr Profil:

- Hohe fachliche Qualifikation
- Ausgeprägtes wirtschaftliches Verständnis
- Eloquenz und Fähigkeit juristische Sachverhalte einfach und transparent darzustellen
- Hohe soziale Kompetenz im Umgang mit Menschen, auch in Stress- oder Krisensituationen
- Zuverlässigkeit

Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an: VETO Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, z.Hd. Rechtsanwalt Angelos Anastassiou, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel. 0621-49082021, E-Mail: [info@veto-rechtsanwaelte.de](mailto:info@veto-rechtsanwaelte.de)

## 6. Bürogemeinschaft in Neustadt/Wstr.

Zum Aufbau einer Bürogemeinschaft suchen wir Kollegin/Kollegen. Wir bieten repräsentative Räumlichkeiten in verkehrsgünstiger Lage (1-2 Büroräume bis max. 45 qm, mit oder ohne Büroausstattung). Es besteht die Möglichkeit einer direkten Anbindung und Mitnutzung unseres Sekretariats sowie die Übernahme von Mandaten. Rechtsanwälte Lauer & Kollegen, Le Quartier Hornbach 15, 67433 Neustadt, E-Mail: [ra.lauer@lauer-und-kollegen.de](mailto:ra.lauer@lauer-und-kollegen.de)

## 7. Verstärkung gesucht!

Wir sind eine junge Kanzlei am Mannheimer Wasserturm, die überwiegend zivilrechtlich tätig ist. Einer unserer Kanzleischwerpunkte ist das Urheberrecht. Wir beraten Einzelmandanten und mittelständische Unternehmen. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Vollzeit (30-40h / Woche)**. Sie verfügen über sehr gute Deutschkenntnisse und beherrschen Microsoft Office perfekt. Daneben erwarten wir fundierte Kenntnisse im Mahn- und Vollstreckungswesen sowie dem RVG. Der Umgang mit modernen Medien ist für Sie ebenso selbstverständlich wie selbstständiges Arbeiten und das Schreiben von Diktaten. Berufsanfänger sind uns ebenso willkommen wie Bewerber mit Berufserfahrung. Ihre Bewerbung mit Ihren Gehaltsvorstellungen senden Sie bitte ausschließlich online an: [dg@kanzlei-gz.de](mailto:dg@kanzlei-gz.de).

## 8. Bürogemeinschaft in Speyer

Wir sind eine alteingesessene Anwalts-

sozietät im Zentrum von Speyer bestehend aus 3 Fachanwälte (Familienrecht, Miet- und WEG-Recht, Arbeitsrecht). Wir bieten einer jungen Kollegin/einem jungen Kollegen eine Bürogemeinschaft an, wobei die Möglichkeit der direkten Anbindung und Mitnutzung unseres Sekretariats sowie die Mitarbeit an laufenden Mandaten besteht. Mittelfristig wird eine Partnerschaft durchaus angestrebt. Interessierte Kolleginnen/Kollegen wenden sich bitte an: [info@speyer-anwaelte.de](mailto:info@speyer-anwaelte.de)

9. Seit Jahrzehnten bestehende, alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei in der Südpfalz sucht Verstärkung durch eine/n am Anwaltsberuf interessierte Kollegin bzw. Kollegen. Die Kanzlei ist zivilrechtlich orientiert und deckt bereits die Fachanwaltsbereiche Arbeits-, Familienrecht sowie Verkehrsrecht ab. Eine zusätzliche Fachanwaltskompetenz wäre wünschenswert. Unerlässliche Voraussetzung ist die Identifikation mit dem Berufsbild einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes. Wir erwarten eine dynamische und belastbare Persönlichkeit, die nicht nur in rechtlichen Dingen versiert ist, sondern auch mit unseren Mandanten umgehen kann und die einsatzbereit, belastbar und eloquent ist. Der Arbeitsplatz für junge, bereits über Berufungsverfahren verfügende Kolleginnen bzw. Kollegen interessant, die Chancen bestehen Sozia bzw. Sozios zu werden bzw. die Kanzlei in einigen Jahren zu übernehmen. Aussagekräftige Bewerbungen an die Kammer.

10. Rechtsanwälte Hohl & Lücke-Hilbert, alteingesessene Anwaltskanzlei in Freinsheim mit den Schwerpunkten im Zivilrecht sowie Familienrecht suchen eine Rechtsanwaltsfachangestellte zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wir suchen Sie: engagiert, flexibel,

teamfähig, Freude am Umgang mit Menschen, Kenntnisse in RA-Micro sowie Microsoft Office.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: [rae.hohl@googlemail.com](mailto:rae.hohl@googlemail.com)

## 11. Auszubildende (m/w) gesucht!

Wir sind eine junge Kanzlei am Mannheimer Wasserturm, die überwiegend zivilrechtlich tätig ist. Unsere Kanzleischwerpunkte sind das Arbeitsrecht, Familienrecht, Strafrecht sowie das Urheber und Medienrecht. Wir beraten Einzelmandanten und mittelständische Unternehmen. Für das Ausbildungsjahr 2015 suchen wir ab dem 01.08.2015 eine(n) **Auszubildende(n) zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (m/w)**. Wir erwarten einen Realschulabschluss (oder höheren Abschluss) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,4 oder besser. Daneben erwarten wir sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens Zeugnisnote gut). Bitte bewerben Sie sich nur, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre Bewerbung senden Sie bitte **ausschließlich online** an: [fz@kanzlei-gz.de](mailto:fz@kanzlei-gz.de). Eine Bewerbungsmappe ist nicht erforderlich.

12. Rechtsanwaltskanzlei in Neustadt (Schwerpunkt: Familien- und Zivilrecht) sucht zum nächst möglichen Termin eine Rechtsanwaltsfachangestellte/Bürokauffrau (m/w) in Voll- oder Teilzeit für den Empfang. Anforderungen: freundliches und sicheres Auftreten, Teamfähigkeit und Belastbarkeit, Schreiben nach Diktat (RA-micro). Bewerbungen online an: [m.mccoy@kanzlei-mccoy.de](mailto:m.mccoy@kanzlei-mccoy.de)

# VERANSTALTUNGEN

## Kammer extern

### Seminar der Arbeitsgemeinschaft für Familienrecht

### Angewandter Versorgungsausgleich – Workshop

Termin: Freitag, 30.01.2015

Zeit: 9:30 Uhr – 17:30 Uhr  
(6 Vortragsstunden)

Ort: Congress Center Pfalzbau,  
Berliner Str. 30,  
67059 Ludwigshafen

Ref.: Klaus Weil, Fachanwalt für  
Familienrecht, Marburg und  
Arndt Voucko-Glockner,  
Dipl.-Vw., Rentenberater für  
den Versorgungsausgleich,  
Karlsruhe

Kosten: 265,00 € für Mitglieder der  
AG Familienrecht, Erbrecht  
sowie des Forums Junge  
Anwaltschaft  
305,00 € für Nichtmitglieder  
jeweils inkl. Arbeitsunterlagen,  
Mittagessen und Kaffeepausen

### Anmeldung an:

AG Familienrecht im DAV - Conventions-  
partner GmbH, Aennchenstr. 19, 53177  
Bonn; auch per Fax: 0288/391 797 29.

## Kammerextern

### Veranstaltungen der RAK Koblenz Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Koblenz  
Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz  
Tel.: 02 61 / 3 03 35 – 79  
Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66

Allgemeine Hinweise:  
Internet: [www.rakko.de](http://www.rakko.de)

### Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Straße 72,  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 07 21 / 2 53 40  
Fax: 07 21 / 2 66 27

Allgemeine Hinweise:  
Internet: [www.rak-karlsruhe.de](http://www.rak-karlsruhe.de)

### Fachanwaltslehrgänge des DAI Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 02 34 / 97 06 40  
Fax: 02 34 / 70 35 07

Buchungen:  
Online: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)  
Email: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken gelten ermäßigte Preise durch  
die Kooperation mit dem DAI.

# LITERATUR

## Anwaltliches Berufsrecht - Kommentar

2. neu bearbeitete Auflage, 2014, 2.636  
Seiten, gebunden, 179,00 €  
**ISBN: 978-3-504-06761-8**

## Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

grundlegende neubearbeitete Auflage,  
2015, XXXIV, 377 Seiten, in Leinen mit  
CD, 59,00 €  
**ISBN: 978-3-406-66566-0**

## Fälle und Lösungen zum RVG

Praktische Anwendung und Abrech-  
nungsbeispiele  
Deutscher Anwaltsverlag, Bonn 2015,  
4. Auflage, 1.552 Seiten, broschiert,  
99,00 €  
**ISBN: 978-3-8240-1252-7**

## IMPRESSUM

Herausgeber

PFÄLZISCHE  
RECHTSANWALTSKAMMER

Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken  
Telefon 0 63 32 / 80 03 – 0  
Telefax 0 63 32 / 80 03 – 19  
[zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)  
<http://www.rak-zw.de>

*Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr  
wünscht Ihnen das Kammer-Team*

*Die Geschäftsstelle ist am 24. 12. 2014 geschlossen und am 29./30. 12. 2014 und 02. 01. 2015 nur vormittags besetzt!*



Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken

